VERORDNUNG (EWG) Nr. 2224/76 DES RATES

vom 9. September 1976

zur vollständigen und zeitweiligen Aussetzung des anzuwendenden Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Pflanzkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A I

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der für das Jahr 1976 zu erwartenden sehr geringen Kartoffelernte in der Gemeinschaft ist am Kartoffelmarkt ein starker Anstieg der Preise für Pflanzkartoffeln eingetreten. Es ist angezeigt, den anzuwendenden Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Kartoffeln für einen begrenzten Zeitraum vollständig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1976 wird der anzuwendende Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Pflanzkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A I vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. September 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE